

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 06.01.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 18.12.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 24.09.2025, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2025 vom 04. November 2025, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von 27,00 Euro pro Monat und ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.“

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

(2) Der § 12 Abs. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.600,00 € |
| - der 1. ehrenamtliche Beigeordnete | 400,00 €. |

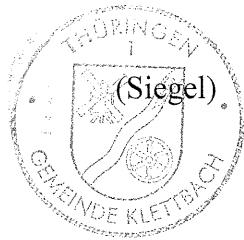
Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

§ 2 Sprachform/ Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Klettbach, den 06.01.2026
Gemeinde Klettbach

André Köhler
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2026 vom 07. Februar 2026 bekanntgemacht.

Klettbach, den 09.02.2026
Gemeinde Klettbach

André Köhler
Bürgermeister

